

Bundesministerium für
Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Herrengasse 7
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-243
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail:

post.i2_19@bmdw.gv.at

per Webformular:

Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021-0.808.216
19.11.2021

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1725/2021/TK/MH
Mag. Timna Kronawetter

Durchwahl
4273

Datum
21.12.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz (E-GovG) geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich erhebt hinsichtlich der geplanten Änderungen des E-Government-Gesetzes grundsätzlich keine Einwendungen.

II. Im Detail

Zu den allgemeinen Ausführungen in den Erläuterungen möchten wir Folgendes anmerken:

In § 2 E-GovG findet sich keine Definition des Begriffs "Verantwortlicher des öffentlichen Bereichs". Es ist unklar, ob hier der Verantwortliche bzw. gemeinsame Verantwortliche iSd DSGVO gemeint ist. Ebenso ist unsicher, ob beliehene Unternehmen auch unter den Begriff des „Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs“ fallen.

Das Verhältnis von Datenschutz/DSVGO wird lediglich in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfs angesprochen. Es sollte jedoch auch im Gesetz klargestellt werden, ob hier Verantwortlicher bzw. Auftragsverarbeiter iSd DSGVO gemeint ist.

Unklar sind die Ausführungen in den Erläuterungen zum Begriff „Betroffener“. Nach den Erläuterungen ist es nicht notwendig, dass ein Betroffener über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. In der Definition gemäß § 2 Z 7 wird jedoch u.a. auf die Teilnahme am Rechts- oder Wirtschaftsverkehr abgestellt. Dies würde nach allgemeinem Verständnis eine eigene

Rechtspersönlichkeit voraussetzen. Betroffene haben bestimmte Rechte und Pflichten, dies setzt wiederum eine eigene Rechtspersönlichkeit voraus.

Zu Z 2 (§ 6 Abs 3) Begriff Identität/Stammzahl

Eine Klarstellung im Hinblick auf die Folgen für die E-ID wäre wünschenswert, insbesondere wenn sich die Stammzahl ändert, wie beispielsweise bei Änderungen der "Rechtsform" (z.B. nicht "registriertes" Einzelunternehmen wird in das Firmenbuch als e.U. mit Firmenbuchnummer eingetragen).

Zuzustimmen ist den Ausführungen in den Erläuterungen, nach denen ein berechtigtes Interesse besteht, in elektronischen Verfahren unverwechselbar feststellen zu können, ob eine natürliche Person in Privatangelegenheiten agiert oder dabei unternehmerisch tätig ist.

Zu Z 6 (§ 6b) Ergänzungsregister für sonstige Betroffene

Die Kreditwirtschaft nutzte das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ErSB) für Zwecke der Einstufung der Rechtsträger vor allem in Hinblick auf die Organisationsform. Die Organisationsform ist ein wesentliches Kriterium, welches ausschlaggebend ist, um Sorgfalts- und Meldeverpflichtungen im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche bzw. Steuerhinterziehung (gem. AML/KYC, GMSG bzw. FATCA/KontenregisterG) daraus abzuleiten (z.B. ob es sich um einen ausgenommenen Rechtsträger handelt).

Folgende Informationen sind diesbezüglich für die Kreditinstitute relevant:

- Ordnungsnummer
- Name des Rechtsträgers (Bezeichnung des Betroffenen)
- Adresse des Rechtsträgers (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat)
- Rechtscharakter/ Organisationform
- optional: Bestand (von) sowie Bestand (bis)

Da aus den übermittelten Unterlagen die Inhalte des Registerauszuges nicht eindeutig hervorgehen, ist es der Kreditwirtschaft ein Anliegen, jene für die Kreditinstitute relevanten Informationen noch einmal gesondert hervorzuheben. Wir möchten diesbezüglich darauf hinweisen, dass diese Informationen im Zuge der Wiedereinführung der öffentlichen Abfrage aus dem Registerauszug ablesbar sein sollen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

